

|                             |      |
|-----------------------------|------|
| Für das Nachschlagewerk !   | Ja   |
| Für die Fachpresse !        | Ja   |
| Für die Amtliche Sammlung ! | Nein |

---

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt - Wertsicherung, §§ 133, 157; 7. BesÄndG Art. 5 § 1; 2. BBesEG Art. V § 1

Leitsatz:

Enthält eine Versorgungszusage die Spannenklausel, daß das betriebliche Ruhegeld der Pension eines Amtmannes folgen soll, so hat der pensionierte Arbeitnehmer keinen Anspruch auf den sog. Stellenplan-Anpassungszuschlag nach Art. 5 § 1 des 7. BesÄndG und Art. V § 1 des 2. BBesEG.

Aktenzeichen: 3 AZR 442/76  
Urteil des BAG vom 9. März 1978

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 442/76

10 Sa 957/75 Düsseldorf

Verkündet am  
9. März 1978

gez. Sürig,  
Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In Sachen

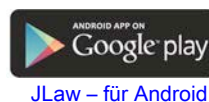
pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. März 1978 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Pape und Schnabel für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 2 -

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 26. Januar 1976 - 10 Sa 957/75 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

Tatbestand:

Der Kläger war langjähriger Angestellter der Beklagten, einem Unternehmen der Stahlindustrie. Mit Schreiben vom 24. Dezember 1954 erhielt er folgende Versorgungszusage mit Wert-sicherung:

"Altersversorgung

Wenn Sie nach Vollendung Ihres 65. Lebensjahres oder vorzeitig infolge Arbeitsunfähigkeit aus unseren Diensten scheiden und in den Ruhestand treten, werden wir Ihnen eine

lebenslängliche Alters-/Ruhegeld-Pension

von monatlich DM 500,--  
i. W. Fünfhundert Deutsche Mark  
gewähren.

Die Alters-/Ruhegeld-Pension muß mindestens der Alters-/Ruhegeld-Pension eines Amtmannes in der Endstufe mit 35 Dienstjahren entsprechen.  
....."

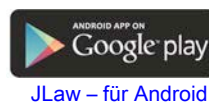
Im Jahre 1962 trat der Kläger in den Ruhestand. Seither bezog er das vereinbarte Ruhegeld, das wiederholt an die Entwicklung der Beamtengehälter angepaßt wurde und seit Januar 1974 monatlich 2.042,-- DM beträgt.

Der Kläger verlangt eine weitere Anhebung seiner Versorgungsbezüge. Er hat geltend gemacht, ein Amtmann, der vor dem 1. Juli 1965 in den Ruhestand getreten sei, erhalte einen sogenannten "Stellenplan-Anpassungszuschlag". Dieser habe nach Art. 5 § 1 des 7. Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (BGBl. I, 339 - kurz: 7. BesÄndG)

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

8 % des ruhegeldfähigen Grundgehaltes betragen und sei durch Art. V § 1 des 2. Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern vom 5. November 1973 (BGBl. I, 1569 - kurz: 2. BBesEG) auf 10 % erhöht worden. Die Beklagte dürfe ihm diesen Zuschlag nicht vorenthalten. Tatsächlich habe sie auch das 7. BesÄndG zunächst angewandt, die weitere Berücksichtigung jedoch abgelehnt. Deshalb schulde sie für die Zeit vom 1. Juli 1973 bis 31. März 1975 Nachzahlungen in Höhe von 2.768,01 DM.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn einen Betrag in Höhe von 2.768,01 DM zu zahlen, zuzüglich 10 % Zinsen von DM 2.268,93 seit dem 1. Januar 1975 sowie von weiteren 160,36 DM seit dem 1. Januar 1975, von weiteren 160,36 DM seit dem 1. Februar 1975 und von weiteren 160,36 DM seit dem 1. März 1975.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger könne einen Stellenplan-Anpassungszuschlag nicht verlangen. Der Zweck dieses Zuschlags bestehe allein darin, bestimmte Gruppen von pensionierten Beamten nachträglich in pauschalierter Form an Strukturverbesserungen des Stellenplanes teilnehmen zu lassen. Mit der dem Kläger zugestandenen Wertsicherung habe das nichts mehr zu tun. Der Kläger sei nie Beamter gewesen und habe auch nie eine beamtenähnliche Stellung eingenommen. Anders als ein Beamter beziehe er neben dem betrieblichen Ruhegeld eine Sozialversicherungsrente.

Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Das Arbeitsgericht hat den Streitwert auf 2.768,01 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision zugelassen, wie das berichtigte Verkündungsprotokoll vom 26. Januar 1976 beweist. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger sein Zahlungsbegehren weiter, während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

- 4 -

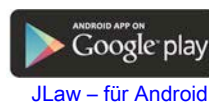


### Entscheidungsgründe:

Der Kläger hat keinen Anspruch auf den sogenannten "Stellenplan-Anpassungszuschlag".

1. Das Landesarbeitsgericht legt die Verweisung auf die Beamtenpension eines Amtmannes in der Versorgungszusage vom 24. Dezember 1954 mit Recht dahin aus, daß es sich um eine Spannenklausel handelt. Die Parteien wollten den Wert der zugesagten Altersversorgung sichern, indem sie auf eine Bezugsgröße verwiesen, die erfahrungsgemäß der Entwicklung des allgemeinen Lebensstandards folgt. Hingegen kam es ihnen nicht darauf an, die Versorgung des Klägers möglichst beamtenähnlich zu gestalten. Dazu bestand keine Veranlassung, weil der Kläger vor seiner Pensionierung unstreitig keine Tätigkeit ausgeübt hat, die beamtenähnlich gewesen wäre oder die Erhaltung eines beamtenrechtlichen Besitzstandes nahegelegt hätte. Deshalb wurde auch die Angestelltenrente, die der Kläger aufgrund seiner Sozialversicherung bezieht, nicht berücksichtigt. Nicht die Gesamtversorgung, sondern nur das betriebliche Ruhegeld wurde an die Entwicklung der Pension eines Amtmannes gebunden.
2. Die Spannenklausel in der Versorgungszusage enthält allerdings eine so weitgefaßte Verweisung, daß nicht nur das Grundgehalt eines pensionierten Amtmannes, sondern auch alle Zulagen und Zuschläge berücksichtigt werden müssen. Das hat die Beklagte nicht verkannt. Sie hat das Ruhegeld des Klägers auf der Basis eines Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 11, eines Ortszuschlages in der Stufe 2 und einer Stellenzulage in Höhe von 100,-- DM berechnet. Mit diesen Zulagen ist jedoch der Stellenplan-Anpassungszuschlag nicht vergleichbar, der einer bestimmten Gruppe von pensionierten Beamten nach Art. 5 § 1 des 7. BesÄndG und nach Art. V § 1 des 2. BBesEG gezahlt wird. Das ergibt sich aus dem Zweck dieses Zuschlages.

Der Stellenplan-Anpassungszuschlag ist ausschließlich dazu bestimmt, diejenigen Versorgungsempfänger, die nicht mehr in den Genuß bestimmter Beförderungsmöglichkeiten gelangt sind,



- 5 -

durch die Gewährung eines pauschalierten Erhöhungsbetrages zu entschädigen. Die Form eines prozentualen Zuschlages wurde nur der Einfachheit halber gewählt, weil es unmöglich erschien, für jeden Pensionär der benachteiligten Jahrgänge nachträglich zu ermitteln, in welches Amt er aufgestiegen wäre, wenn er noch länger im aktiven Dienst geblieben wäre und an den verbesserten Beförderungsmöglichkeiten teilgenommen hätte. Deshalb ist der Stellenplan-Anpassungszuschlag rechtlich so zu bewerten, als ob er durch eine Beförderung erworben worden wäre (BAG AP Nr. 1 zu Saarland, Einführungsgesetz [zu 2 b der Gründe]).

Daraus folgt, daß der Stellenplan-Anpassungszuschlag nicht von der umstrittenen Spannenklausel erfaßt sein kann. Der Kläger sollte gerade nicht an den Beförderungsmöglichkeiten eines Amtmannes teilnehmen. Im Gegensatz zu einer beamtenähnlichen Versorgungszusage, die regelmäßig auch strukturelle Verbesserungen einschließt (vgl. BAG AP Nr. 1 und 2 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Beamtenversorgung), bezieht sich die Versorgungsvereinbarung der Parteien nur auf die Entwicklung einer bestimmten Besoldungsgruppe. Nur der Lebensstandard eines Amtmannes galt als Bezugsgröße. Ob und inwieweit Amtsmänner die Chance einer Beförderung zum Amtsrat oder Oberamtsrat haben, war danach bedeutungslos. Deshalb besteht auch kein Anlaß, den Verlust solcher Chancen in der Form eines Zuschlags auszugleichen.

gez.: Dr. Stumpf                      Dr. Thomas                      Dr. Dieterich

Pape

Schnabel



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

